Landkreis Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Fraktionsvorlage

Vorlage-Nr.: **0354-2026/DaDi**

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Hilkert, Janina
Bachmann, Andreas

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Kosten und Wirtschaftlichkeit der Unterbringung von Geflüchteten - Anfrage Die Linke**

Anfrage der Fraktion von Die Linke:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterbringt Geflüchtete in unterschiedlichen Unterkunftsformen. Nach der geltenden Satzung gehören hierzu sowohl Gemeinschaftsunterkünfte als auch Wohnungen und sonstige Unterkünfte.

Insbesondere bei Personen mit längerem Aufenthalt stellt sich die Frage, ob ein Übergang aus einer Gemeinschaftsunterkunft in regulären Wohnraum ermöglicht werden kann. Neben den integrations- und sozialpolitischen Vorteilen kann ein solcher Übergang auch wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinschaftsunterbringung über den Kosten einer angemessenen Wohnung liegen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Kreisausschuss um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Unterbringung pro Person und Monat bzw. Tag in den Jahren 2023, 2024 und 2025?
   Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen und sonstigen Unterkunftsformen aufschlüsseln.

   Die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung der Geflüchteten im Landkreis werden gemäß dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) jährlich ermittelt.

   In der Unterbringungsgebührensatzung wird eine kostendeckende Gebühr festgelegt, die für alle angemieteten Gemeinschaftsunterkünfte gilt:

   2025: 450€

   2024: 443€

   2023: 410€

2. Welche Erstattungen bzw. Zuschüsse erhält der Landkreis vom Land Hessen, dem Bund oder anderen Quellen pro Person und Monat bzw. Tag für die Unterbringung von Geflüchteten? Gibt es dabei Unterschiede hinsichtlich der Unterkunftsform und dem Aufenthaltsstatus (Anerkannte Geflüchtete, Asylsuchende, Geduldete) der untergebrachten Personen?

   Für Asylsuchende/Geduldete Personen im AsylbLG-Bezug erhält der Landkreis unter den Voraussetzungen des Landesaufnahmegesetz Hessen (AufnG HE) eine pauschale Erstattung von 1.114,30 € pro Monat, diese beinhaltet Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, Soziale Betreuung und Unterbringungskosten. Je nach Personenkreis kann die Erstattung auf 2-3 Jahre begrenzt sein.

   Für anerkannte Geflüchtete erhält der Landkreis keine Erstattungen vom Land oder Bund für die Unterbringung, da hier die Kosten gemäß der Gebührensatzung geltend gemacht werden müssen.

3. Welche Kosten entstehen dem Landkreis für nicht belegte Unterbringungsplätze, insbesondere wenn aufgrund bestehender Verträge weiterhin Zahlungen an Betreiber bzw. Vermieter geleistet werden müssen?

   Die Kosten sind je nach Vertrag unterschiedlich. Durchschnittlich entsprechen sie den Kosten aus 1.

4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Personen (Anerkannte, Asylsuchende und Geduldete) aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine reguläre Wohnung umziehen können?
   Welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe können einem solchen Umzug entgegenstehen? Welchen Ermessensspielraum hat die Verwaltung hierbei?

   Gemäß § 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

   Der Kreistag hat der Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Darmstadt-Dieburg (KT-Beschluss 21.05.2013) folgende Auszugskriterien beschlossen:

   - *Familien mit einem oder mehreren Kindern*
   - *Jugendliche/junge Erwachsene, die eine Schule oder eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen*
   - *Alleinstehende Frauen, wenn keine Unterbringung mit anderen alleinstehenden Frauen möglich ist*
   - *Erwerbstätige Personen*
   - *Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft leben können (amtsärztlich bestätigt)*
   - *Personen, die aufgrund ihres Lebensalters die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr bewältigen können*

   Weitere Gründe sind im Einzelfall zu prüfen.

   Rechtliche Gründe, die einem Umzug entgegenstehen:
   - *Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Geduldeten zu erwarten sind*
   - *Personen aus sicheren Herkunftsländern*

- *Privates Mietangebot nicht im Kreisgebiet Darmstadt-Dieburg und widerspricht der Wohnsitzauflage*
- *Negative Sozialprognose des Sozialen Dienstes, Verstöße gegen Mitwirkungspflichten, Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende Kompetenz hinsichtlich eigener Haushaltsführung*

Bei Anerkannten endet das Nutzungsverhältnis mit dem Landkreis gemäß § 5 Abs. 3 LAG mit Zuerkennung eines Aufenthaltsrechtes und die sind verpflichtet sich eine Wohnung zu suchen. Die Anerkannten werden regelmäßig aufgefordert für die Wohnungssuche Nachweise vorzulegen. Sie werden von den Sozialen Diensten bei der Wohnungssuche unterstützt. Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt verhindert hier jedoch einen zeitnahen Auszug.

5. Hat der Landkreis die tatsächlichen Gesamtkosten einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit den Kosten einer angemessenen regulären Wohnung verglichen?
   Falls ja, wie fällt dieser Kostenvergleich aus? Falls nein, warum wurde ein solcher Vergleich bislang nicht vorgenommen?

   Nein, ein Vergleich ist hier nicht möglich, da ein privates Mietverhältnis nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis verglichen werden kann.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist aus Sicht des Kreisausschusses ein Übergang von Asylsuchenden von einer Gemeinschaftsunterkunft in regulären Wohnraum sowohl sozialpolitisch als auch wirtschaftlich sinnvoll?

   Siehe 4.